

FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76B
CH-6340 BAAR
Tel. +41 41 727 60 80
Fax. +41 41 727 60 85
faessler@fsdz.ch
www.fsdz.ch

NEUE GEOBLOCKING-
VERORDNUNG AB DEM 3.
DEZEMBER 2018

24.9.2018

Quelle: "Die Geoblocking-Verordnung kommt – Was Shopbetreiber nun beachten müssen", shopbetreiber-blog.de vom 3.9.2018.

Interner Verfasser: Armin Ramcilovic

Die Geoblocking-Verordnung erfährt ab dem 3. Dezember 2018 zahlreiche Änderungen, auf die sich Online-Händler einstellen müssen. Nachfolgend werden die wichtigsten sieben Gesichtspunkte zusammengefasst, welche ein Shopbetreiber bezüglich Geoblocking beachten muss.

1. FREIER ZUGANG

Für Online-Shops, die verschiedene Länderseiten betreiben, ist künftig eine automatische Weiterleitung des Nutzers – etwa aufgrund der Sprache, der Zahlungsarten oder Lieferbedingungen – auf eine bestimmte Länderseite grundsätzlich verboten (Art. 3 Abs. 1).

Die erste Ausnahme dieses Grundsatzes ist gegeben, wenn die ausdrückliche Zustimmung zur Weiterleitung – etwa durch Abhaken in einem Pop-up – abgegeben wurde. Diese Einwilligung zur Weiterleitung darf der Einfachheit halber als Präferenzangabe im Nutzerkonto – mit jederzeitiger Widerrufsmöglichkeit – gespeichert werden, wobei der Nutzer jederzeit leichten Zugang auf die Shopversion haben muss, auf die er ursprünglich zugreifen wollte.

Die zweite Ausnahme des Grundsatzes gilt dann, wenn die Weiterleitung unionsrechtlich erforderlich ist oder um entsprechende auf Unionsrecht basierende nationale Anforderungen zu erfüllen, wie etwa Werbe- oder Vertriebsverbote für bestimmte Produkte. In diesem Fall muss für diese Sperrung, Beschränkung oder Weiterleitung Seitens des Anbieters eine klare, deutliche und in der Sprache der ursprünglich aufgerufenen



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
sekretariat@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare

Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert

Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau

Shopversion verfasste Erklärung erfolgen. Insbesondere bei Mischsortimenten kann die Umsetzung des Grundsatzes technisch schnell kompliziert werden.

2. KEINE UNTERSCHIEDLICHEN AGB

Des Weiteren untersagt die Geoblocking-VO jegliche Ungleichbehandlung der Kunden im Rahmen der AGB aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des jeweiligen Kunden. Dieses Verbot gilt grundsätzlich auch für rein elektronisch erbrachte Dienstleistungen, wie z.B. Cloud-Dienste oder Webhosting mit Ausnahme audiovisueller Dienste und Dienstleistungen, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugangs zu immaterialgüterrechtlich geschützten Werken ist und Kleinunternehmer, die von der Mehrwertsteuer befreit sind. Ebenso werden nicht elektronisch erbrachte Dienstleistungen von diesem Verbot erfasst, die am lokalen Standort des Unternehmens erbracht werden (z.B. Hotelunterbringung, Autovermietung).

3. LIEFERUNG NICHT VORGESCHRIEBEN

Aus den bisherigen Grundsätzen bzw. Verboten lässt sich jedoch für den Händler keine allgemeine Lieferpflicht ableiten. Eine Abholung muss allerdings auch für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten möglich sein, ebenso wie die Möglichkeit der Lieferung an eine Adresse in einem Mitgliedstaat, den der Anbieter beliefert. Daraus folgt, dass Online-Händler im Bestellprozess es den Kunden ermöglichen müssen, eine von der Rechnungsadresse abweichende Lieferadresse in den Mitgliedstaaten anzugeben, in die sie liefern.

4. UNTERSCHIEDLICHE BRUTTO-PREISE MÖGLICH

Das Verbot der Verwendung unterschiedlicher AGB verpflichtet den Händler jedoch nicht dazu, ausservertragliche gesetzliche Anforderungen des jeweiligen Mitgliedstaates für die jeweiligen Waren zu erfüllen (Art. 4 Abs. 3). Eine unterschiedliche Behandlung ist nach wie vor möglich, solange sie in nicht diskriminierender Weise erfolgt (Art. 4 Abs. 2). Insofern sind etwa unterschiedliche Brutto-Preise aufgrund anderer MwSt.-Sätze weiterhin möglich.

5. ZAHLUNGSMETHODEN

Gemäss der Geoblocking-VO ist es Anbietern untersagt, aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden, des Standortes des Zahlungskontos, des Ortes der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters oder des Ausstellungsortes des Zahlungsinstruments innerhalb der EU unterschiedliche Zahlungsbedingungen anzuwenden (Art. 5 Abs. 1). Nach wie vor bleibt es den Händlern aber überlassen, welche Zahlungsmittel sie akzeptieren.

6. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Geoblocking-VO besteht die Möglichkeit, die Ware bei Vorliegen objektiver Gründe – wie etwa im Falle der Kreditwürdigkeitsbeurteilung – zurückzuhalten, bis der Händler eine Bestätigung erhalten hat, dass der Zahlungsvorgang eingeleitet wurde. Gebühren für die Nutzung kartengebundener Zahlungsmittel und anderer Zahlungsdienste dürfen die unmittelbaren Kosten des Händlers für die Nutzung dieses Zahlungsmittels nicht übersteigen (Art. 5 Abs. 3).

7. SANKTIONEN

Die Mitgliedstaaten sind angehalten, wirksame, verhältnismässige und abschreckende Massnahmen im Falle von Verstössen gegen die Geoblocking-VO zu erlassen. Zudem haben die Mitgliedstaaten mindestens eine zuständige Stelle für die Durchsetzung der Verordnung zu benennen. Beim Verstoss gegen die Geoblocking-VO wird es sich in

Deutschland um eine Ordnungswidrigkeit handeln, für welche eine Geldbusse bis zu 300'000.- Euro verhängt werden kann.

8. FAZIT

Sie sollten Ihren Shop im Hinblick auf die folgenden Aspekte prüfen und überarbeiten:

- Rechnungsanschriften aus anderen Ländern akzeptieren
- Zahlungsmethoden akzeptieren (keine Diskriminierung)
- Falls verschiedene Sprachversionen vorhanden zusätzlich:
 - Prüfen, ob weitergeleitet werden muss (Buchpreisbindung, Jugendschutz...)
 - Ansonsten: Automatische Weiterleitungen abschalten, falls vorhanden
 - ggf. Opt-In-/Opt-out-Möglichkeit integrieren
 - AGB prüfen: Unterschiede unionsrechtlich notwendig bzw. nicht diskriminierend?

Die Firma e-comtrust international ag ist auf die Prüfung von CH-Onlineshops nach den EU-Vorgaben spezialisiert. Sie finden dort weitere Informationen (<http://www.e-comtrust.ch/dienstleistungen/zertifizierung-e-commerce>).

Link zur Geoblocking-Verordnung (VO [EU] Nr. 2018/302): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R0302>